

Pflicht zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Unterricht

- Mit der Anmeldung zur Berufsschule besteht für Schülerinnen und Schüler die Pflicht, regelmäßig und aktiv am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- Die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme obliegt auch dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung).
- Ein Anspruch auf Beurlaubung des Auszubildenden von der Berufsschule durch den Ausbildenden besteht nicht. Auch dringende betriebliche Arbeiten stellen keine Ausnahme dar. Über eine Beurlaubung entscheidet die Schule. Ein entsprechender Antrag ist frühzeitig schriftlich zu stellen.

Gesetzliche Grundlagen: u. a. § 41 Abs. 2 SchulG, Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht; Schulgesetz NRW; § 14 Abs. 1 BBiG; Berufsausbildung, Berufsbildungsgesetz; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015.